

Antrag auf Anerkennung als Eigenkompostierer

an die Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen (KSR)
Beckbruchweg 33, 45659 Recklinghausen

Für Eigenkompostierer kann ein Gebührenabschlag auf die Abfallgebühr gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle (außer Fisch, Fleisch und gekochten Speiseresten) werden selbst kompostiert. Bei mehreren Wohneinheiten auf einem Grundstück müssen alle Haushalte ihre Bioabfälle kompostieren. Größere Mengen kompostierbarer Gartenabfälle wie z. B. Rasen- und Heckenschnitt, dürfen im Rahmen der Abfallwirtschaftssatzung zur Wertstoffsammelstelle Beckbruchweg 33 gebracht werden.
2. Auf dem Grundstück muss eine intakte Kompostiereinrichtung vorhanden sein. Das ist beispielsweise ein geschlossener oder offener Komposter aus Latten, Maschendraht oder Kunststoff.
3. Die Bioabfälle müssen vielfältig zusammengesetzt (Küchen- und Gartenabfälle) und die unterschiedlichen Rottestadien und Bodenlebewesen erkennbar sein.
4. Es darf durch unsachgemäße Befüllung oder Bedienung der Kompostiereinrichtung keine Belästigung für die Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Ungeziefer, entstehen.
5. Mit Ausnahme von Fisch, Fleisch und gekochten Speiseresten dürfen in der Restmülltonne keine organischen Abfälle entsorgt werden.
6. Der erzeugte Kompost ist auf dem Grundstück als Bodenverbesserer und Dünger zu verwenden. Als Richtlinie gelten 25 m² Gartenfläche pro Bewohner oder 1,5 - 2 m³ Kompost pro 100 m² Gartenfläche.

Der Gebührenabschlag kann nur gewährt werden, wenn keine Biotonne genutzt wird.

Name, Vorname des Eigentümers

Telefon

wohnhafte Straße, Hausnummer

Ort

Grundstück der Eigenkompostierung (Straße/Hausnummer)

Anzahl gemeldeter Person

Der Antragsteller erklärt, dass er nicht nur willens, sondern fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe (auch die der Mieter) nach den o.g. Richtlinien sachgemäß und schadlos im Sinne der Abfallwirtschaftssatzung zu kompostieren und auch auf diesem Grundstück zu verwerten. Kompostierungseinrichtungen auf anderen Grundstücken können nicht berücksichtigt werden.

Die Beendigung der Kompostierung, auch teilweise, wird dem KSR unverzüglich angezeigt.

Beauftragte der Stadt haben die Berechtigung, die Richtigkeit der Angaben vor Ort zu überprüfen.

Unterschrift des Eigentümers

Ort, Datum